

Die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit kann bei strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung beendet werden

- im gegenseitigen Einvernehmen, wenn Gründe vorhanden sind, die die weitere Aufrechterhaltung des besonderen Dienstverhältnisses nicht mehr ermöglichen,

- durch das MfS, wenn

die gestellten Aufgaben eindeutig erfüllt wurden und weitere Aufgaben nicht übertragen werden können,

schwerwiegende Verstöße gegen die abgegebene Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS und gegen diese Vereinbarung erfolgten und aus Gründen der Sicherheit eine sofortige Beendigung des eingegangenen Verhältnisses erforderlich ist.

Bei Beendigung des besonderen Dienstverhältnisses und wenn dafür keine disziplinarischen Gründe vorliegen, sichert das MfS zur Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des MfS

- die Beschaffung einer zumutbaren Arbeitsstelle und
- die finanzielle Unterstützung für eine notwendige Übergangszeit entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MfS.

2. Mit der Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit überimmt

Genosse,

(Name) (Vorname)

folgende Hauptaufgaben: